

Stadt Vallendar



Entwurf eine neuen Fördersatzung für Vereine und Institutionen der Stadt Vallendar

Änderungsverzeichnis			
Versions-Nummer	Datum	Änderung	Ersteller
V0.1	20.11.2025	Erstellung	Stadt Vallendar
V1.0			

**Satzung der Stadt Vallendar über die Förderung von Vereinen und
gemeinnützigen Institutionen (Fördersatzung für Vereine und Institutionen
Vallendar)**

Inhaltsverzeichnis

Änderungsverzeichnis.....	1
§ 1 – Ziel und Zweck der Förderung.....	3
§ 2 – Fördervoraussetzungen.....	3
§ 3 – Förderarten	3
(1) Grundförderung: jährlicher Pauschalbetrag zur allgemeinen Vereinsarbeit.....	3
(2) Mitgliederbezogene Förderung: Zuschuss pro aktivem Mitglied: bis 18.....	3
(3) Projekt- und Investitionsförderung: Zuschüsse für Projekte,	3
§ 4 – Fördervorbehalt.....	4
§ 5 – Antragstellung und Fristen	4
§ 6 – Bewilligung und Auszahlung	4
§ 7 – Verwendungsnachweis und Rückforderung.....	5
§ 8 – Ausschlüsse	5
§ 9 – Übergangs- und Schlussbestimmungen	5

Satzung der Stadt Vallendar über die Förderung von Vereinen und gemeinnützigen Institutionen (Fördersatzung für Vereine und Institutionen Vallendar)

§ 1 – Ziel und Zweck der Förderung

Die Stadt Vallendar gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel freiwillige Zuschüsse zur Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen gemeinnützigen Institutionen mit Sitz oder wesentlicher Tätigkeit in Vallendar. Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Aktivitäten, die dem Gemeinwohl dienen, insbesondere in den Bereichen Jugend, Sport, Kultur, Soziales, Umwelt, Bildung und Brauchtumspflege. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 2 – Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind ausschließlich Vereine, Verbände und Institutionen, die:

1. gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. AO sind,
2. ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Vallendar haben,
3. ihre Arbeit überwiegend ehrenamtlich leisten,
4. die freiheitlich-demokratische Grundordnung anerkennen und
5. ihre Mitgliedschaft im Vereinsring der Stadt Vallendar nachweisen können.

Eine Förderung durch die Stadt Vallendar ist ausgeschlossen, wenn für denselben Zweck bereits ein Zuschuss oder eine Förderung von der Verbandsgemeinde Vallendar, dem Landkreis Mayen-Koblenz oder einem anderen öffentlichen Träger gewährt oder beantragt wurde. Die Förderung erfolgt nur, soweit Haushaltsmittel verfügbar sind.

§ 3 – Förderarten

(1) Grundförderung: jährlicher Pauschalbetrag zur allgemeinen Vereinsarbeit

- (300 € pro Verein).

(2) Mitgliederbezogene Förderung: Zuschuss pro aktivem Mitglied: bis 18 Jahre:

- 2,00 €, ab 18 Jahre: 0,50 €.

(3) Projekt- und Investitionsförderung: Zuschüsse für Projekte,

Satzung der Stadt Vallendar über die Förderung von Vereinen und gemeinnützigen Institutionen (Fördersatzung für Vereine und Institutionen Vallendar)

Veranstaltungen oder Anschaffungen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die Haushaltslage das zulässt.

(4) Sportförderung:

- a) Zuschüsse zu Unterhalt, Miete oder Betrieb von Sportstätten
- b) Förderung jugendpflegerischer und integrationsfördernder Maßnahmen;
- c) Investitionszuschüsse bei Sportanlagen, soweit keine Förderung §

§ 4 – Fördervorbehalt

Die Förderbeträge können jährlich durch Haushalts- oder Ratsbeschluss angepasst werden bzw. werden nur gewährt, wenn die Haushaltslage das zulässt.

§ 5 – Antragstellung und Fristen

(1) Förderanträge sind bis zum 31. Mai eines Jahres für das laufende Haushaltsjahr schriftlich oder digital bei der Stadtverwaltung Vallendar einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis der Gemeinnützigkeit (Finanzamtsbescheid),
- aktuelle Vereinssatzung,
- Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorjahres,
- ggf. Nachweis anderer öffentlicher Zuschüsse (zur Doppelförderungsprüfung),
- bei Projekten: Kosten- und Finanzierungsplan.

§ 6 – Bewilligung und Auszahlung

(1) Über die Bewilligung entscheidet der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(2) Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Satzung der Stadt Vallendar über die Förderung von Vereinen und gemeinnützigen Institutionen (Fördersatzung für Vereine und Institutionen Vallendar)

(3) Die Auszahlung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, insbesondere zur Nachweisführung und Rückforderung.

§ 7 – Verwendungsnachweis und Rückforderung

(1) Geförderte Organisationen haben innerhalb von 12 Monaten nach Auszahlung einen einfachen Verwendungsnachweis mit Belegliste vorzulegen.

(2) Werden Mittel nicht zweckentsprechend verwendet oder Nachweise nicht erbracht, ist der Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

(3) Bei wiederholten Pflichtverletzungen kann die Förderung für bis zu drei Jahre ausgeschlossen werden.

§ 8 – Ausschlüsse

Eine Förderung erfolgt nicht für:

- politische Parteien oder deren Teilorganisationen,
- religiöse Gemeinschaften ohne Körperschaftsstatus,
- Organisationen mit extremistischen, diskriminierenden oder verfassungsfeindlichen Zielen,
- wirtschaftlich tätige Vereine ohne gemeinnützige Ausrichtung,
- Vereinigungen, deren Hauptzweck die Förderung anderer Vereine ist.

§ 9 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Für bereits bewilligte Zuschüsse nach der bisherigen Richtlinie zur Förderung sporttreibender Vereine (2022) gelten die bisherigen Regelungen bis zur vollständigen Abwicklung fort.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie der Stadt Vallendar zur Förderung sporttreibender Vereine außer Kraft.

(3) Die Satzung wird im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vallendar bekannt gemacht.